



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



17. April 2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
225-2.02.02.02/93-108665/12  
bei Antwort bitte angeben

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie  
den Haushalts- und Finanzausschuss

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2013/2014**
2. **Bericht zur Unterrichtsversorgung 2013/2014**

Auskunft erteilt:  
Herr Blick  
Telefon 0211 5867-3148  
Telefax 0211 5867-3676  
juergen.blick@msw.nrw.de

**Anl.: Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung  
Bericht zur Unterrichtsversorgung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit der Verordnung werden in Übereinstimmung mit dem Haushalt 2013 die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, für das Schuljahr 2013/2014 festgesetzt.

Zum Inhalt der Verordnung im Einzelnen nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen als Anlage den Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2013/2014 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de





2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1) und des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule, an Hauptschulen um zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle.

(2) Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbände nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich sieben Wochenstunden für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbandes erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) Für nach dem 1. August 2006 durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

(4) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Woche je Schule.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „an Grundschulen und“ gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

##### Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;

4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.“

5. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 eingefügt:

#### „§ 8

#### Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 22,93
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
  - a) Sekundarstufe I 19,88
  - b) Sekundarstufe II 12,70

## 6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 19,32

b) Sekundarstufe II 12,70

## 7. Berufskolleg

### a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,64
- Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend 38,37
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis 41,64
- Berufsorientierungsjahr 16,18
- Berufsgrundschuljahr 16,18
- Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO 31,60

### b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) 16,18
- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

### c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
- in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
- Klasse 11 41,64



Klasse 12 Vollzeit 14,34

- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife  
(FOS) 14,34

in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die  
entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

Förderschwerpunkt Lernen 10,47

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)  
5,89

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung  
5,89

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 7,83

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)  
7,83

Förderschwerpunkt Sprache

a) Sekundarstufe I 7,83

b) Primarstufe 8,53

9. Schule für Kranke 5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

## § 9

### Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl.

## § 10

### Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung zuweisen.“

6. In § 11 wird das Wort „zweijährigen“ durch die Wörter „18 Monate dauernden“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

## **Begründung:**

Gemäß § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 2), bis zum 31. Juli 2013 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2014, festgesetzt.

### **zu Artikel 1**

#### zu Nummer 1

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen wird an die für diese Jahrgangsstufe im Schuljahr 2013/2014 anzuwendende Fassung der APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514, s. auch BASS 13 – 32 Nr. 3.1 Anlage B) angepasst. Damit sieht die Stundentafel für die gymnasiale Oberstufe nun einheitlich in allen Jahrgangsstufen durchschnittlich 34 Wochenstunden vor. Ihr sukzessiver, aufgrund der Schulzeitverkürzung erfolgter Ausbau ist damit abgeschlossen.

## zu Nummer 2

Mit dem Haushalt 2013 werden 197 Stellen bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für die weiterführenden Schulen von 6 (Gymnasium und Gesamtschule) bzw. 8 (Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Förderschule, Schule für Kranke) auf 9 Stunden anzuheben.

Zudem wird die Leitungszeit der Grundschulverbände von 3 auf 7 Stunden je zusätzlichem Teilstandort erhöht. Für die ersten beiden Jahre nach Gründung werden zur Kompensation des in der Startphase typischerweise erhöhten Leitungs- und Organisationsaufwands weitere vier bzw. zwei Entlastungstunden je zusätzlichem Standort gewährt.

Zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit wird § 5 zudem neu gegliedert:

Die jeder Schule einer Schulform gewährte Leitungszeit (Sockelbetrag zuzüglich von der Anzahl der Lehrerstellen abhängiger Betrag) wird künftig in Absatz 1 ausgewiesen (Zusammenfassung des bisherigen Absatz 1 Sätze 1 und 2 mit Absatz 2). Absatz 2 regelt die erweiterte, zusätzliche Leitungszeit für Grundschulverbände (vormals Absatz 1 Satz 3, 1. Alternative). Absatz 3 beinhaltet die quantitativ unveränderten Vorgaben des bisherigen Absatz 1 Satz 3, 2. und 3. Alternative. Absatz 4 (vormals Absatz 3) weist den ebenfalls unveränderten Erhöhungsbetrag der Leitungszeit für offene Ganztagschulen im Primarbereich aus.

## zu Nummer 3

Für die Grundschule gibt es zukünftig eigene Regelungen für die Klassenbildung (s. Nummer 4). Dementsprechend sind in § 6 alle Vorgaben für Grundschulen gestrichen worden.

Ferner wird die für die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen den besonderen pädagogischen Anforderungen an die dortige Unterrichtssituation Rechnung tragende eigene Obergrenze der Bandbreite zur Klassenbildung von 25 Schülerinnen und Schülern auch für die Sekun-

darschule eingeführt und gilt somit nun für alle Schulformen der Sekundarstufe I (s. Buchstabe c).

#### zu Nummer 4

Nachdem der Landtag am 7.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen hat, mit dem die Rechtsgrundlage zur Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl geschaffen worden ist, sind die im *Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen (LT-Vorlage 15/1058)* enthaltenen weitergehenden Detailregelungen in die Verordnung aufzunehmen.

Anstelle der bisherigen Bandbreitenregelung werden eindeutige Vorgaben für die Klassenbildung auf Schulebene geschaffen, die insgesamt kleinere Klassen ermöglichen und sehr große Klassen mit mehr als 29 Kindern verhindern sollen. Eine Klassenbildung ist innerhalb einer Bandbreite von 15 bis 29 Schülerinnen und Schülern zulässig. Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist künftig die (voraussichtliche) Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Dazu gehören auch bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.

Mit der Einführung der neuen kommunalen Klassenrichtzahl darf die Zahl der in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen eine Höchstzahl (s. Absatz 2) nicht überschreiten. Dieses neue Steuerungselement schafft mehr Gerechtigkeit bei der Klassenbildung und bei der Ressourcenverteilung zwischen den Kommunen, baut bestehende Disparitäten ab und sichert die Finanzierbarkeit einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung auch bei weiterhin rückläufigen Schülerzahlen. Kleinere Kommunen erhalten dabei mehr Spielräume für die Klassenbildung. Absatz 3 enthält besondere Regelungen für die Umstellung von jahrgangsbezogenem auf jahrgangsübergreifenden Unterricht.

## zu Nummer 5

Die §§ 8 – 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die quantitativen Änderungen der Schüler-Lehrer-Relationen (§ 8) erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2013 und resultieren u.a. aus der durch die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe bedingten Ausweitung der Stundentafel der APO-GOST (s. Begründung zu Nummer 1) sowie der bereits zum Schuljahr 2012/2013 eingesetzten und im Schuljahr 2013/2014 weiter fortgeführten sukzessiven Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes als rechnerische Basisgröße für die Schüler-Lehrer-Relation an Grundschulen (Schuljahr 2013/2014: 23,5; Ziel ist eine Absenkung auf 22,5, die zum Schuljahr 2015/2016 erreicht werden soll).

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr gibt es bei folgenden Relationen:

- Grundschule: von 23,42 auf 22,93 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)
- Gymnasium Sekundarstufe II: von 13,41 auf 12,70 (§ 8 Abs. 1 Nr. 5b)
- Gesamtschule Sekundarstufe II: von 13,19 auf 12,70 (§ 8 Abs. 1 Nr. 6b)

In § 10 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die „Regionalen Arbeitsstellen“ zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien nun „Kommunale Integrationszentren“ genannt werden.

Ferner dient die Ergänzung des § 10 Abs. 2 dazu, allgemeine Schulen beim Einstieg in die Inklusion und während des Transformationsprozesses zu unterstützen. Insbesondere soll ein Ausgleich für Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben für Schulleitungen auslaufender Förderschulen oder Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, für die keine Möglichkeit besteht, die Leitung einer anderen Schule zu übernehmen und die künftig an allgemeinen Schulen eingesetzt werden, ermöglicht werden.



## zu Nummer 6

Auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12.05.2009 (LABG 2009) wurde der Vorbereitungsdienst für Lehrämter mit der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10.04.2011 (OVP 2011) neu geregelt. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wurde auf 18 Monate neu festgelegt (§ 7 Abs. 1 OVP).

In § 11 regelt die OVP die Ausbildung an Schulen und in dem Zuge den Einsatz der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im selbstständig erteilten Unterricht. Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr macht auch die Anpassung der Regelungen für den bedarfsdeckenden, selbstständig erteilten Unterricht (BdU) erforderlich. Der Umfang des BdU ist dagegen unverändert geblieben.

## Zu Nummer 7

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Absatz 3 SchulG auf ein Schuljahr begrenzt.

## **zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.



# **Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2013/14 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2013**

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

## **Schülerzahlen**

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2013/14 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2012/13 ist in der beigefügten **Übersicht 1** wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2013/14 gegenüber dem Schuljahr 2012/13 in der Grundschule, Hauptschule, Realschule, im Gymnasium (im Wesentlichen bedingt durch den doppelten Entlassjahrgang am Ende des Schuljahres 2012/13) und in den Förderschulen in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. Im Berufskolleg, in der Gesamtschule sowie in der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule (ursächlich sind Schulneugründungen bzw. das jahrgangweise Aufwachsen bereits gegründeter Schulen) liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2013/14 hingegen oberhalb der Prognosewerte für 2012/13.

## **Lehrerbedarf**

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2013/14 104,0%. Im Abgleich von Stellenbedarf und Stellenzuweisung werden in den Schulformen voraussichtlich folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (105,5%), Hauptschule (104,5%), Realschule (102,8%), Sekundarschule (103,2%), Gemeinschaftsschule (103,1%), Gesamtschule (102,7%), Gymnasium (106,2%), Weiterbildungskolleg (101,4%), Förderschule (102,8%) und

Berufskolleg (101,2%). Die hohe Bedarfsdeckungsquote für das Gymnasium resultiert aus der Bereitstellung von 1.000 Stellen zur Abfederung des Personalüberhangs aufgrund des doppelten Entlassjahrgangs am Ende des Schuljahres 2012/13.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler-Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2013/14 gegenüber 2012/13 und 2011/12 wie in der **Übersicht 2** dargestellt verändert haben.

### **Lehrereinstellung**

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2012 (Stand 23.11.2012) für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/12 und zu Schuljahresbeginn 2012/13. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2012 bislang 6.722 Lehrkräfte neu eingestellt. Davon entfielen 1.345 auf die Grundschule, 361 auf die Hauptschule, 530 auf die Realschule, 132 auf die Sekundarschule, 55 auf die Gemeinschaftsschule, 1.896 auf das Gymnasium, 64 auf das Weiterbildungskolleg, 989 auf die Gesamtschule, 598 auf die Förderschule und 602 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl enthalten sind zudem 150 Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Hinsichtlich der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1037). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2013/2014 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (440), Realschule (0), Gymnasium (1.010), Gesamtschule (650), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (410), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.540).

# Übersicht 1

## Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen 2011	Neu- schätzung 2011 auf Basis ASD 2010	Neu- schätzung 2012 auf Basis ASD 2011	Haushalt 2013 auf Basis ASD 2011	Differenz Haushalt 2013 gegenüber Neuschätzung 2012	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	645.512	648.455	634.519	619.018	-15.501	-2,4
05 320	Hauptschulen	173.502	175.058	155.811	134.746	-21.066	-13,5
05 330	Realschulen	285.463	284.753	276.840	263.438	-13.402	-4,8
05 340	Gymnasien	497.376	496.612	493.388	454.035	-39.352	-8,0
05 350	Gemeinschaftsschule	1.154	1.590	2.330	3.500	1.170	50,2
05 350	Sekundarschule*	-	-	4.883	13.794	8.911	182,5
05 360	Weiterbildungskollegs	23.833	23.852	23.833	23.833	-	0,0
05 380	Gesamtschulen	231.476	231.753	236.563	242.493	5.930	2,5
05 390	Förderschulen zusammen	87.905	91.473	84.944	81.302	-3.643	-4,3
<b>Allgemeinbildende Schulen zusammen</b>		1.946.221	1.953.546	1.913.111	1.836.159	-76.952	-4,0
05 410	Berufskollegs	550.944	562.840	549.761	563.446	13.685	2,5
<b>Schulen insgesamt</b>		2.497.165	2.516.386	2.462.871	2.399.605	-63.267	-2,6

Tabelle 1

## Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2011	2012	2013
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	23,42	23,42	22,93
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8) Sekundarstufe I (G 9) Sekundarstufe II	19,88 13,80	19,88 13,41	19,88 12,70
05 350	Sekundarschule Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I Sekundarstufe I		16,27 15,62	16,27 15,62
05 360	WBK Kollegs Abendgymnasium Abendrealschule	Oberstufenkolleg Vollbeleger Teilbeleger Vollbeleger Teilbeleger	11,54 12,55 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 12,55 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00	11,10 12,55 29,96 18,18 41,82 22,77 35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I Sekundarstufe II	19,32 13,72	19,32 13,19	19,32 12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66	16,66
		<b>Förderschulkindergarten</b>			
		SSkg PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		SSkg PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		SSkg Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		<b>Förderschule (allgemeinbildend)</b>			
		Lernen 1-10	10,52	10,47	10,47
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache (Sek I)	7,83	7,83	7,83
		Emotionale und soziale Entwicklung	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Primarstufe)	8,53	8,53	8,53
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF	4,17	4,17	4,17
		Sonderschule R/Gy Sek II ohne FSP	13,80	13,41	12,70
		<b>Förderschule (berufsbildend)</b>			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Vollzeit			
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen gem. § 20 Abs. 6 SchulG - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung			
		Vollzeit	7,83	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 10 AOSF			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		<b>Schule für Kranke</b>			
		allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89
		berufsbildend			
		Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49	17,49
05 410	Berufskolleg	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JA 04		32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	10,52	10,47	10,47
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28